

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

01.09.2004

### **1554. Interpellation von Hansruedi Bär und Kurt Haueter betreffend die Aufführungen „Attabambi-Pornoland“ im Schauspielhaus Zürich**

Am 3. März 2004 reichten die Gemeinderäte Hansruedi Bär (SVP) und Kurt Haueter (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2004/101 ein:

In der vergangenen Woche gab es wieder einige Ungereimtheiten rund um das stark subventionierte Schauspielhaus, insbesondere um den Regisseur und Haupt- bzw. Selbstdarsteller Christoph Schlingensief.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viel Aufführungen wurden ursprünglich mit Herrn Schlingensief geplant, vertraglich vereinbart und wie oft wurde das Stück „Attabambi-Pornoland“ in Zürich tatsächlich aufgeführt?
2. Wie viel zahlende Zuschauer wurden pro stattgefundene Aufführung gezählt?
3. Wie viele Gratiseintritte wurden verschenkt und an wen? Wie gross war die jeweilige Auslastung?
4. Entspricht es der Tatsache, dass Herr Schlingensief in Zürich seine Februartermine krankheitshalber auf der Pfauenbühne strich, gleichzeitig aber im Ausland auf einer anderen Schauspielbühne trotz seiner Krankheit arbeiten konnte?
5. Wie hoch sind die finanziellen Ausfälle, welche der Schauspielhaus AG durch die Absage der Vorstellungen erwachsen?
6. Wie sieht der Vertrag mit Christoph Schlingensief bezüglich Entlohnung für sein Stück „Attabambi-Pornoland“ konkret aus?
7. Kann und wird die Schauspielhaus AG wegen Nichterfüllens des Vertrages Geldforderungen gegenüber Christoph Schlingensief geltend machen?
8. Wird der zuständige Stadtrat auf die Schauspielhaus AG insofern Einfluss nehmen, dass nach den aktuell gemachten schlechten Erfahrungen mit Christoph Schlingensief, dieser nie wieder einen Auftrag am (mit hohen Steuergeldern subventionierten) Zürcher Schauspielhaus erhalten wird?

Auf den Antrag des Stadtpräsidenten beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

**Zu Frage 1:** Die Spielplanung des Schauspielhauses sah ursprünglich 12 Aufführungen vor. Insgesamt fanden aber nur 7 Vorstellungen statt, da 5 Aufführungen abgesagt werden mussten, 4 davon aus Krankheitsgründen, 1 aus betrieblichen Umständen. Das Stück galt am 12. April 2004 als abgespielt. Eine Wiederaufnahme erfolgt nicht.

**Zu Frage 2:** Zu den 7 Vorstellungen kamen insgesamt 2036 zahlende Zuschauerinnen und Zuschauer.

**Zu Frage 3:** Verschenkt wurden 480 Tickets, und zwar an Medien, Premierengäste, Theaterschaffende anderer Institute und Mitarbeitende des Hauses. Mit insgesamt 2516 Besucherinnen und Besuchern (Zahlende und Gratiseintritte) betrug die Auslastung 47,7 Prozent.

**Zu Frage 4:** Für die Termine vom 20. und 21. März sowie vom 27. und 28. März 2004 (4 Vorstellungen) lag der Direktion des Schauspielhauses ein ärztliches Zeugnis vor, das dem Regisseur bescheinigte, in Zürich nicht auftreten zu können. Das dem Schauspielhaus eingereichte Zeugnis stand in rechtlicher Hinsicht den Berliner und Wiener Auftritten nicht im Wege, weil im Zeugnis lediglich von Auftritten in Zürich die Rede war. Das Schauspielhaus Zürich liess im Übrigen das Zeugnis von einem eigenen Arzt nachprüfen.

**Zu Frage 5:** Aus den vier abgesagten Vorstellungen entstand dem Schauspielhaus kein finanzieller Schaden, weil der Wegfall der Gagen für die nicht zum Ensemble gehörenden Darstellerinnen und Darsteller den (geringen) Ertrag aus Eintrittsgebühren mehr als wettmachte.

**Zu Frage 6:** Der Regisseur verfügt über einen Regievertrag mit dem Schauspielhaus Zürich sowie über einen Darstellervertrag für die gespielten Vorstellungen. Die Gagenhöhe liegt im üblichen Rahmen der Verträge, die das Schauspielhaus in analogen Fällen abschliesst. Einzelheiten kann und will das Schauspielhaus - wie bei jeder anderen vertraglichen Verpflichtung - nicht einseitig bekannt geben.

**Zu Frage 7:** Bei Nichteinhaltung bzw. Nichterfüllung von Verpflichtungen, die durch Dritte eingegangen sind, ist das Schauspielhaus selbstverständlich darum bemüht, die ihm zustehenden Forderungen geltend zu machen.

**Zu Frage 8:** Es gehört zu den Eigenheiten der Zürcher Kulturpolitik, dass die subventionierten Kunstinstitute nicht Teil der städtischen Verwaltung sind, sondern als juristische Personen in der Form von Aktiengesellschaften, Stiftungen oder Vereinen verfasst sind. Das entzieht sie dem direkten betrieblichen Einfluss der öffentlichen Hand. Die Stadt ist jedoch in den Trägerschaften der regelmässig subventionierten Institute mit einer Abordnung vertreten. Die primäre und auch im Subventionsvertrag festgeschriebene Aufgabe der Trägerschaft liegt in der administrativen und finanziellen Aufsicht über die Kunstinstitute sowie der Wahl der künstlerischen und administrativen Leitung des jeweiligen Instituts. Weitere Befugnisse stehen ihr nicht zu. Vor diesem Hintergrund kann es nicht Sache des Stadtrates bzw. der städtischen Abordnung in der Trägerschaft sein, Aufträge zu erteilen oder zu verwehren. Dies gehört zur Kompetenz der künstlerischen Leitung.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber